

Brennstoffbeihilfe für die Heizperiode 2020/2021

Wie das Landratsamt Ostalbkreis (Geschäftsbereich Soziales) mitteilt, können Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung) oder SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) beziehen, in der kommenden Heizperiode Brennstoffbeihilfen erhalten.

Eine pauschale Brennstoffbeihilfe wird nicht gewährt, wenn für die Heizkosten laufende Vorauszahlungen an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen geleistet werden.

Die Pauschalsätze für die Brennstoffbeihilfe der Heizperiode 2020/2021 wurden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsgröße/Brennstoffart	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
Haushalte mit 1 Person	373,00 €	507,00 €
Haushalte mit 2 Personen	497,00 €	676,00 €
Haushalte mit 3 Personen	621,00 €	845,00 €
Haushalte mit 4 Personen	745,00 €	1.014,00 €
Haushalte mit 5 Personen	869,00 €	1.183,00 €
jede weitere Person zusätzlich	124,00 €	169,00 €

In begründeten Einzelfällen (z.B. außergewöhnlich schlechte Wohnverhältnisse, die einen erhöhten Heizbedarf bedingen) kann auf Antrag die Beihilfe angemessen erhöht werden. Die teilweise ungünstigen klimatischen Verhältnisse im Ostalbkreis wurden bei der Festsetzung der Pauschalsätze jedoch bereits berücksichtigt.

Zuständig für die Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach SGB II ist das Jobcenter mit Dienststellen in Aalen, Bopfingen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd.

Zuständig für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach SGB XII (Sozialhilfe) ist der Geschäftsbereich Soziales des Landratsamts Ostalbkreis in Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd.

Anträge nach dem SGB XII nehmen auch die zuständigen Bürgermeisterämter vor Ort entgegen.

Die Brennstoffbeihilfe ist auch als Einmalzahlung möglich, wenn sonst keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

Als Berechtigte gelten Personen, deren durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen die nachstehenden Regelbedarfe der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich evtl. Mehrbedarfszuschläge und der Kosten der Unterkunft nicht oder nur geringfügig übersteigt. Übersteigendes Einkommen mindert die Hilfeleistung.

Die maßgebenden Regelbedarfsbeträge betragen derzeit:

nach SGB XII:

für den Haushaltsvorstand oder alleinstehende erwachsene Person	432,00 €
für haushaltsangehörige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	250,00 €
für haushaltsangehörige Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	308,00 €
für haushaltsangehörige Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung	

des 18. Lebensjahres	328,00 €
für erwachsene (Ehe-)Partner die einen gemeinsamen Haushalt führen jeweils	389,00 €
für erwachsene Personen ohne eigene Haushaltsführung	345,00 €

nach SGB II:

Arbeitslosengeld II

für Alleinstehende, Alleinerziehende und Volljährige mit minderj. Partner	432,00 €
volljährige Partner in der Bedarfsgemeinschaft jeweils	389,00 €
für sonstige erwerbsfähige volljährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	345,00 €

Sozialgeld

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	250,00 €
Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	308,00 €
Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und minderjährige Partner	328,00 €

Weitere Auskünfte erteilen der Geschäftsbereich Soziales unter den Telefon-Nummern 07361/503-1410 (Aalen), 07961/567-3450 (Ellwangen), 07171/32-4504 (Schwäbisch Gmünd) sowie das Jobcenter unter den Telefon-Nummern 07361/980-0 (Aalen), 07362/92398-0, (Bopfingen), 07961/5682-0 (Ellwangen), 07171/1048-0 (Schwäbisch Gmünd).